

Anwaltsprüfung Privatrecht / Winter 2016

Aufgabe 1

Die TAXI-Express GmbH, mit Sitz in Kriens, bietet in der Agglomeration Luzern Taxifahrten an. Zur Erweiterung ihres Fuhrparks hat sie mit der Garage Straumann AG, mit Sitz in Hochdorf, am 10. Oktober 2013 einen schriftlichen Kaufvertrag über einen Neuwagen der Marke Opel Insigna zum Preis von CHF 34'500.00 abgeschlossen. Dieses Fahrzeug wurde der TAXI-Express GmbH Ende November 2013 ausgeliefert. Die TAXI-Express GmbH hat in der Folge den Kaufpreis nicht bezahlt, weshalb die Garage Straumann AG beim Betreibungsamt Kriens den Kaufpreis von CHF 34'500.00 nebst 5% Zins seit 1. Dezember 2013 (Verfalltag gemäss Kaufvertrag) in Betreuung gesetzt hat. Gegen den in dieser Betreuung Nr. 356714/BA Kriens ergangenen Zahlungsbefehl hat die TAXI-Express GmbH fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Das zuständige Gericht hat der Garage Straumann AG in der Folge mit Entscheid vom 13. Februar 2014 die provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von CHF 34'500.00 nebst 5% Zins seit 1. Dezember 2013 erteilt und die TAXI-Express GmbH verpflichtet, der Garage Straumann AG die vorgeschossenen Gerichtskosten von CHF 600.00 zu erstatten.

Daraufhin hat die TAXI-Express GmbH Aberkennungsklage beim zuständigen Gericht eingereicht. Das Gericht hat im Entscheid vom 2. September 2014 erwogen, die geltend gemachte Forderung bestehe und die TAXI-Express GmbH befinde sich seit dem 1. Dezember 2013 in Verzug. Es wies im Dispositiv die Aberkennungsklage ab und verpflichtete die TAXI-Express GmbH, der Garage Straumann AG die vorgeschossenen Gerichtskosten von CHF 1'400.00 zu bezahlen. Die TAXI-Express GmbH hat gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel erhoben und der Garage Straumann AG CHF 12'000.00 bezahlt. Die Garage Straumann AG hat innert der Frist von Art. 88 SchKG kein Fortsetzungsbegehren gestellt.

Am 16. Juli 2015 hat die Garage Straumann AG die TAXI-Express GmbH nochmals aufgefordert, die ausstehenden CHF 22'500.00 sowie die beiden Kostenentschädigungen von CHF 600.00 und CHF 1'400.00 innert 14 Tagen zu bezahlen. Da die TAXI-Express GmbH keine weiteren Zahlungen geleistet hat, hat die Garage Straumann AG deshalb am 3. Oktober 2015 beim Betreibungsamt Kriens erneut die Betreuung eingeleitet, nämlich über den Betrag von CHF 24'500.00 nebst 5% Zins seit 1. Dezember 2013. Der Betreuungsbetrag setzt sich gemäss Betreibungsbegehren aus dem Kaufpreis von CHF 34'500.00 abzüglich der Teilzahlung von CHF 12'000.00 zuzüglich den beiden Kostenentschädigungen von CHF 600.00 und CHF 1'400.00 zusammen. Gegen den am 7. Oktober 2015 in der Betreuung Nr. 233215/BA Kriens erneut zugestellten Zahlungsbefehl hat die TAXI-Express GmbH wiederum Rechtsvorschlag erhoben.

Frage:

Die Garage Straumann AG hat Sie in dieser Sache nun mit der Interessenwahrung betraut. Welches Vorgehen empfehlen Sie Ihrer Klientin? Verfassen Sie die Ihres Erachtens angezeigte Rechtsschrift. Aus dieser Rechtsschrift soll auch hervorgehen, welche Rechtsfragen sich hier stellen und wie Sie diese beurteilen.

Aufgabe 2

Regina Stamm, wohnhaft in Hochdorf, arbeitet seit dem 1. Juli 2005 als Treuhandsachbearbeiterin in der Filiale Luzern der Treuhand 4Plus AG, mit Sitz in Zug, in einem 100%-Pensum. Der aktuelle Monatslohn beträgt seit Juli 2014 CHF 7'000.00 brutto bzw. CHF 6'000.00 netto. Der im Jahr 2005 schriftlich abgeschlossene Arbeitsvertrag enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

- a) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- b) Der Jahreslohn beträgt CHF 75'000.00 (brutto) und wird in 12 Monatsraten ausbezahlt.
- c) Der Arbeitnehmerin wird jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres (31.12.) zusätzlich ein 13. Monatslohn im Betrag eines Nettomonatslohnes als Gratifikation ausbezahlt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht.
- d) Nach abgelaufener Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 6 Monate.

Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Am Donnerstag, 29. Oktober 2015 wurde Regina Stamm ins Büro ihres Vorgesetzten gebeten. Völlig unerwartet wurde ihr eröffnet, dass das Arbeitsverhältnis wegen der schlechten wirtschaftlichen Situation der Treuhand 4Plus AG aufgelöst werde. Die Kündigung wurde mündlich ausgesprochen per 30. April 2016. Am Dienstag, 3. November 2015, wurde Regina Stamm per Post noch die schriftliche Kündigung auf den 30. April 2016 unterzeichnet von ihrem Vorgesetzten zugestellt. Sodann hat sie am Mittwoch, 2. Dezember 2015, das identische Kündigungsschreiben nochmals erhalten. Dieses wurde vom Vorgesetzten und vom Filialleiter unterzeichnet.

Regina Stamm kommt heute, 18. Januar 2016 in Ihre Anwaltskanzlei und will sich von Ihnen beraten lassen. Sie erwähnt, dass bei der Treuhand 4Plus AG alle Angestellten kollektivzeichnungs berechtigt seien. Sodann habe sie in den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 aufgrund eines Arbeitsausfalles einer anderen Sachbearbeiterin während insgesamt 200 Stunden über die vertragliche Arbeitszeit gearbeitet. Die wöchentlichen Stundenrapporte habe ihr Vorgesetzter wohl unterzeichnet, er lehne aber eine Entschädigung dieser nicht anderweitig kompensierten Stunden vollumfänglich ab. Zudem schulde die Treuhand 4Plus AG ihr Spesenersatz von CHF 300.00 pro Jahr für die seit dem 1. Januar 2008 bis und mit 31. Dezember 2015 auf Weisung der Arbeitgeberin vorgenom-

menen Kundenbesuche (Reisekosten und Kosten für auswärtige Verpflegung). Die entsprechenden Spesenbelege seien vom Vorgesetzten ebenfalls unterzeichnet worden.

Frage:

1. **Verfassen Sie eine Aktennotiz, in welcher Sie festhalten, welche finanziellen Ansprüche Regina Stamm aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts gegenüber der Treuhand 4Plus AG zustehen (Hinweis: ein Monat enthält 21.75 Arbeitstage).**

Sachverhaltsvariante 1

Regina Stamm kommt erst am 12. September 2016 zu Ihnen und legt Ihnen die folgende Vereinbarung vor:

Vereinbarung

zwischen

Treuhand 4Plus AG und Regina Stamm

1. Nachdem die Treuhand 4Plus AG der Arbeitnehmerin Regina Stamm im Oktober 2015 gekündigt hat, stellen die Vertragsparteien übereinstimmend fest, dass das Arbeitsverhältnis am 30. April 2016 endet. Der letzte Arbeitstag von Regina Stamm ist der Freitag, 29. April 2016.
2. Regina Stamm wird jedoch für den Monat Mai 2016 noch der volle Lohn ausgerichtet.
3. Regina Stamm verzichtet auf den 13. Monatslohn für das Jahr 2016, auf die Entschädigung der 200 Mehrarbeitsstunden sowie auf Spesenersatz.
4. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auseinandergesetzt.
5. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem Bezirksgericht Luzern auszutragen.

Zug/Luzern, 17. Mai 2016

sig. Bank 4Plus AG
Filialleiter und Vorgesetzter

sig. Regina Stamm

Regina Stamm erklärt Ihnen, dass die Lohnzahlungen bis und mit Mai 2016 bezahlt worden seien. Sie sei sich im Nachhinein nun aber reuig, dass sie diese für sie ungünstige Vereinbarung damals abgeschlossen habe.

Fragen:

- 2. Ist die Vereinbarung vom 17. Mai 2016 für Regina Stamm verbindlich?**
- 3. Welche offenen Ansprüche könnte sie allenfalls noch geltend machen?**
- 4. Welches Gericht wäre örtlich und sachlich für ein Verfahren über die Vereinbarung und die offenen Ansprüche von Regina Stamm zuständig?**

Sachverhaltsvariante 2

Regina Stamm kommt erst am 13. Februar 2017 zu Ihnen. Sie habe gegen die Treuhand 4Plus AG beim zuständigen Gericht die ihr zustehenden Ansprüche im Gesamtbetrag von CHF 12'000.00 geltend gemacht. Anlässlich der Hauptverhandlung habe sie mit der ehemaligen Arbeitgeberin eine Vereinbarung abgeschlossen. Am 4. Januar 2017 habe sie den folgenden Abschreibungsentscheid des zuständigen Gerichts zugestellt erhalten:

Entscheid vom 3. Januar 2017

In Sachen Regina Stamm gegen Treuhand 4Plus AG

Erwägungen:

1. ... (Sachverhalt und Prozessgeschichte)
2. An der Hauptverhandlung haben die Parteien den folgenden Vergleich abgeschlossen:
 1. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Mai 2016 endet.
 2. Regina Stamm wird für das Jahr 2016 noch der volle 13. Monatslohn von CHF 6'000.00 (netto) ausgerichtet.
 3. Regina Stamm verzichtet auf alle weiteren Ansprüche wie namentlich auf eine Entschädigung für Mehrarbeitsstunden und Spesenersatz.
 4. Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auseinandergesetzt.
 5. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je hälftig und verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigungen.
 6. Der zwischen den Parteien hängige Prozess kann hiermit vergleichsweise abgeschlossen werden.
3. Die Gerichtskosten betragen CHF 1'500.00.

Rechtsspruch

1. Das Verfahren wird zufolge Vergleichs abgeschlossen.
2. Die Parteien tragen die Gerichtskosten von CHF 1'500.00 je zur Hälfte. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
3. ... (Rechtsmittelbelehrung)
4. Dieser Entscheid wird den Parteien zugestellt.

sig. Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber

Regina Stamm erklärt Ihnen, dass der 13. Monatslohn bereits bezahlt worden sei, sie sei aber der Meinung, die Vergleichsvereinbarung sei für sie nicht gut gewesen. Zudem habe ihr Frauenarzt vor 10 Tagen festgestellt, dass sie im vierten Monat schwanger sei. Sie wolle gegen die Vergleichsvereinbarung bzw. gegen den Abschreibungsentscheid etwas unternehmen.

Fragen:

5. **Welches war die korrekte Rechtsmittelbelehrung gemäss Rechtsspruch Ziff. 3 oben? Formulieren Sie die Rechtsmittelbelehrung.**
6. **Zu welchem Vorgehen raten Sie Regina Stamm? Sind Fristen zu beachten?**

Aufgabe 3

Die Eheleute Pia Schulz-Gehrig und Stefan Schulz leben seit dem 1. Januar 2013 getrennt. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, nämlich: Noah, geb. 4. Dezember 1997 und Jasmin, geb. 27. September 2003. Am 1. März 2015 hat Pia Schulz-Gehrig beim Bezirksgericht Luzern die Scheidungsklage eingereicht und in der Folge ihre Anträge begründet. Sie hat unter anderem die Zusprennung von Unterhaltsbeiträgen für die beiden bei ihr wohnenden Kinder von je CHF 300.00 für die Zeit seit 1. Januar 2013 beantragt.

Pia Schulz-Gehrig kommt heute zu Ihnen und möchte sich von Ihnen im Hinblick auf die nächste Woche stattfindende Hauptverhandlung vertreten lassen. Pia Schulz-Gehrig weist Sie daraufhin, dass Stefan Schulz in eine Vereinbarung über die Kinderunterhaltsbeiträge nicht einwilligen wird. Er will, dass das Scheidungsgericht über die Kinderunterhaltsbeiträge entscheidet. Weiter teilt sie Ihnen mit, dass Stefan Schulz bis heute für die Kinder keinen Unterhalt bezahlt und sie vor Einreichung der Scheidungsklage auch nie Unterhaltsbeiträge verlangt hat.

Frage:

Obsiegt Pia Schulz-Gehring in Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für die beiden Kinder ganz oder teilweise, sofern die beantragten Unterhaltsbeiträge aufgrund der anwendbaren Kriterien angemessen sind (wovon Sie ausgehen können und was Sie nicht zu prüfen haben)?

Generelle Hinweise für alle Aufgaben:

- Es wird erwartet, dass Sie Ihre Antworten jeweils begründen und sofern möglich mit den einschlägigen Gesetzesartikeln untermauern.
- Die Antworten haben sich auf die vorgegebenen Sachverhalte zu beziehen, bei welchen grundsätzlich nichts weggelassen und denen auch nichts hinzugefügt werden darf.
- Die Aufgabe 2 besteht aus einem Grundsachverhalt und zwei Sachverhaltsvarianten. Aus den Sachverhaltsdarstellungen zu den beiden Varianten lassen sich keine Rückschlüsse auf die vorangehenden Fragen ziehen.

Hilfsmittel:

- Zivilgesetzbuch (SR 210)
- Obligationenrecht (SR 220)
- Zivilprozessordnung (SR 272)
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
- Justizgesetz (SRL 260)
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke (SRL 261)

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen:

1. Es stehen Ihnen das Strafgesetzbuch (**StGB**), die Strafprozessordnung (**StPO**) und das kantonale Übertretungstrafgesetz (**UeStG**) zur Verfügung. Weisen Sie in Ihren Ausführungen auf die **Rechtsnormen**, mit denen Sie argumentieren, hin.
2. Achten Sie gut auf Ihr **Zeit-Management**. Halten Sie Ihre Ausführungen (insbesondere bei den Aufgaben 1 und 2) **kurz und prägnant** und bleiben Sie konkret; ausschweifende Argumentationen oder rein theoretische, nicht der Sache dienende Erörterungen werden nicht honoriert. Die Gewichtung (Punkteverteilung) erfolgt ungefähr im Verhältnis **40 % für Aufgabe 1, 20 % für Aufgabe 2 und 40 % für Aufgabe 3**.
3. **Lesen** Sie jeweils zuerst alle Aufgaben durch, bevor Sie mit der Lösung beginnen. Sie ersparen sich damit mögliche Doppelspurigkeiten. Lesen und befolgen Sie unbedingt auch die **spezifischen Hinweise** bei den einzelnen Aufgaben.

Sachverhalt Teil 1

Am Ostermontag 2015 findet auf der Luzerner Allmend ein Fussballspiel zwischen dem FC Luzern und dem FC Zürich statt. Wie immer reisen auch einige Gästefans aus Zürich ans Spiel. Etwa 80 junge, mehrheitlich männliche Matchbesucher aus Zürich leisten der am Bahnhof über Lautsprecher mitgeteilten Aufforderung der Luzerner Polizei an die Gästefans, es seien die beim Bahnhof bereitgestellten Extrabusse für die Fahrt zum Stadion zu benutzen, keine Folge, sondern pilgern zu Fuss, in einem so genannten "Fan-Marsch" in Richtung Fussballstadion, wobei nicht wenige von ihnen ihr Gesicht durch Kapuze, Sonnenbrille und Schal verschleiern. Es ist wohl überflüssig zu erwähnen, dass die für diesen Marsch notwendige Bewilligung (gemäss Reglement der Stadt Luzern über die Nutzung des öffentlichen Grundes) vorgängig nicht eingeholt worden ist.

Auf dem Marsch Richtung Allmend gibt es immer wieder laute Sprechchöre, in denen "Luzern" bzw. "Luzerner" mit primitiven Ausdrücken verschmäht werden. Einige der Anhänger halten brennendes pyrotechnisches Material (namentlich bengalische Fackeln) in die Höhe. Drei, vier "Chaoten" reissen am Weg befindliche Bepflanzungen aus, schlagen ein Schaufenster ein und verunreinigen eine Hauswand, indem Sie halbvolle Rotweinflaschen an der Wand zerschlagen. Sie verursachen mit diesen Handlungen einen Gesamtschaden von rund Fr. 8'500.--.

Beobachtet und teilweise begleitet wird der "Saubannerzug" von einem Grossaufgebot der Luzerner Polizei, welche eine "deeskalierende Strategie" verfolgt. Wiederholt werden die Teilnehmer des Marschs per Lautsprecher von der Polizei aufgefordert, die Ansammlung zu verlassen und sich zum Extrabus für die Gästefans zu begeben, was allerdings von niemandem befolgt wird. Überdies stellt die Polizei sicher, dass die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet ist und der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Während des Fanmarschs kommt es noch zu zwei weiteren Vorfällen: Zunächst wird eine bengalische Fackel in Richtung der behelzten Polizisten geworfen. Die Fackel trifft einen Polizisten, der eine leicht- bis mittelgradige Verbrennung am Arm erleidet, welche eine ambulante ärztliche Versorgung und eine zweitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Eine Lebensgefahr für den Polizisten lag zu keinem Zeitpunkt vor, und die Fackel war auch nicht geeignet, eine solche in der konkreten Konstellation zu bewirken. Beim zweiten Vorfall schießt einer der "Fans" aus der Menge ziellos eine Feuerwerksrakete ab, welche in einer relativ flachen Flugkurve direkt in einem Kinderwagen landet, welcher von einer Frau auf dem gegenüberliegenden Trottoir geschoben wird. Einer glücklichen Fügung ist es zu verdanken, dass die Frau ihr weinendes Kind Sekunden zuvor aus dem Wagen auf den Arm genommen hat, um es zu beruhigen. Wäre der Säugling im Wagen gewesen, hätte er durch den detonierenden Feuerwerkskörper sterben können.

Aufgabe 1 Welche Straftaten wurden hier durch die im Sachverhalt geschilderten Handlungen begangen und durch wen?

Hinweise zu Aufgabe 1:

Halten Sie sich strikt an den vorstehend aufgeführten Sachverhalt. Prüfen Sie für jede der beschriebenen Handlungen jeweils genau (und nicht mehr als) **zwei Straftatbestände**, die vernünftigerweise in Frage kommen (bei den Handlungen der "Chaoten", die zu einem Schaden an Bepflanzungen, Schaufenster und Hauswand führen, sind *insgesamt* zwei Tatbestände zu prüfen). Soweit für einen Schuldbefund ein **Strafantrag** erforderlich ist, können Sie davon ausgehen, dass ein solcher fristgerecht und formgültig gestellt wurde. Geben Sie jeweils an, wer antragsberechtigt ist.

Nicht auseinandersetzen müssen Sie sich mit der möglichen Strafbarkeit der jeweiligen Verantwortlichen infolge der fehlenden Bewilligung für den Fanmarsch sowie infolge der Behinderung des Verkehrs. Nicht befassen müssen Sie sich sodann (im Zusammenhang mit dem verwendeten Pyromaterial) mit dem Sprengstoffgesetz (SR 941.41), welches ihnen entsprechend auch nicht abgegeben wurde. Und der Klarheit halber: Keiner Prüfung bedarf das Verhalten der Polizei. Weglassen können Sie schliesslich auch jegliche Konkurrenzfragen.

Sachverhalt Teil 2

Die Strafverfolgungsbehörden beschränken sich in ihren Ermittlungen aus prozessökonomischen Gründen und infolge von Beweisschwierigkeiten auf die gravierenderen der begangenen Straftaten, kommen jedoch schlecht voran, da die betreffenden Hauptakteure wegen ihrer Verschleierung nicht identifiziert werden können. Mehrere Personen werden polizeilich festgenommen, müssen aber nach kurzer Zeit mangels dringenden Tatverdachts in Bezug auf die untersuchten Straftaten wieder entlassen werden. Sodann wird Christian Brandeler vorgeladen und als Zeuge befragt. Brandeler führt in einem 60%-Pensum die "Fanarbeit FCZ", welche einerseits durch den FC Zürich und andererseits durch Stadt und Kanton Zürich finanziert wird. Die "Fanarbeit FCZ" verfolgt in erster Linie das Ziel, die Fankultur zu fördern und Gewaltprävention zu betreiben. Man vermutet, dass Brandeler, der die Fanszene in- und auswendig kennt, insbesondere wissen könnte, wer am Fanmarsch die Fackel geworfen und wer die Rakete abgefeuert hat. Brandeler gibt an, er wolle dazu keine Aussagen machen. Zur Begründung gibt er an, er könne bei einem "Verrat" seine Arbeit, welche ein Vertrauensverhältnis zu den Exponenten der Fanszene voraussetze, nicht mehr vernünftig ausüben und ausserdem müsse er bei einer Aussage schwere Repressalien fürchten.

Aufgabe 2 Wie beurteilen Sie das Aussageverhalten von Christian Brandeler aus strafrechtlicher Sicht?

Hinweis zu Aufgabe 2:

Äussern Sie sich zu prozessualen, aber auch zu materiell-rechtlichen Aspekten. Das Schwergewicht können sie auf das Prozessuale legen.

Sachverhalt Teil 3:

Ende Juni 2015 strahlt das Schweizer Fernsehen im Rahmen der (allmonatlich erscheinenden) Filmreihe "DOK" einen Dokumentarfilm über die Zürcher Fan- und Hooliganszene aus. Unter anderem gibt es in diesem Film eine Sequenz über den beschriebenen Fanmarsch in Luzern, wobei einer der Hauptakteure (nachfolgend: "Anonymus") in anonymisierter Form (mit "verpixeltem" Gesicht und veränderte Stimme) porträtiert wird. Aufgrund der Kleider, die Anonymus bei einem Interview trägt, sind sich die Luzerner Strafverfolgungsbehörden nach einem Abgleich mit ihren Ermittlungsergebnissen sicher, dass es sich bei Anonymus um den Mann handelt, der am Ostermontag die Feuerwerksrakete abgefeuert hat, welche im Kinderwagen landete.

Der Produzent dieses Dokumentarfilms, Daniel Brosinski, erhält in der Folge von der Luzerner Staatsanwaltschaft ein Schreiben, worin nach einer kurzen Einleitung, in der Bezug auf die Ereignisse vom Ostermontag in Luzern genommen wird, Folgendes steht:

"Wir ersuchen Sie, uns innert 10 Tagen Name und Adresse des in Ihrem Film porträtierten Mannes schriftlich mitzuteilen. Innerhalb der gleichen Frist senden Sie uns bitte das gesamte Filmmaterial, inklusive nicht veröffentlichte Szenen, zu.

Sollten Sie sich weigern, dieser Aufforderung nachzukommen, bleiben Zwangsmassnahmen vorbehalten; überdies können Sie nach Art. 292 StGB mit einer Busse bestraft werden."

Daniel Brosinski sucht Sie als Anwalt/ Anwältin in Ihrer Kanzlei auf, zeigt ihnen das Schreiben der Staatsanwaltschaft und hat eine Reihe von Fragen an Sie; schliesslich habe er "von der Juristerei keine Ahnung". Er fragt sie, was dieses Schreiben der Staatsanwaltschaft eigentlich darstelle und was da für Zwangsmassnahmen in Frage kämen. Und vor allem wolle er wissen, ob er denn nun die von der Staatsanwaltschaft geforderte Information und das Filmmaterial herausrücken müsse. Er habe dem von ihm porträtierten Anonymus vorgängig zu den Dreharbeiten absolute Diskretion zugesichert. Ob er sich somit nicht sogar durch die Preisgabe der einverlangten Information strafbar mache? Andererseits verstehe er natürlich auch das Anliegen der Staatsanwaltschaft und er frage sich, was passiere, wenn er ihrer Aufforderung nicht nachkomme. Brosinski schliesst mit der Frage, wozu Sie ihm denn raten würden, was zu tun sei oder ob sogar ein Rechtsmittel eingereicht werden müsse.

Der Redeschwall und die ganze Fragerei des Journalisten überfordern Sie im Moment ein bisschen; jedenfalls sehen Sie sich nicht in der Lage, all seine Fragen umgehend im mündlichen Gespräch zu beantworten. Damit Sie seine Fragen ordnen und sich das Ganze in Ruhe durchdenken können, versprechen Sie Herrn Brosinski, ihm Ihre Ansicht über die Rechtslage schriftlich zukommen zu lassen.

<p>Aufgabe 3 Verfassen Sie ein Schreiben an Daniel Brosinski, in welchem Sie ihm seine Fragen beantworten und Ihre Ansicht zum weiteren Vorgehen mitteilen.</p>
--

Hinweis zu Aufgabe 3:

Vergessen Sie nicht, auf die **rechtlichen Bestimmungen** hinzuweisen, die Sie in ihre Überlegungen einfließen lassen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Anwaltsprüfung Winter 2016 / Staats- und Verwaltungsrecht

Erlasse:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101)
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 (SRL Nr. 27)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 03. Juli 1972 (SRL Nr. 40)
- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. März 1989 (SRL Nr. 735)

Hinweise:

Es sind alle Aufgaben zu lösen.

Die Fälle 1 und 2 werden bei der Bewertung ungefähr gleich gewichtet.

Viel Erfolg!

Urs Hofstetter-Arnet

Fall 1

Fall 1: Sachverhalt

Im Jahre 2012 wurde im Kanton Luzern eine Volksinitiative «Freier Zugang zum Vierwaldstättersee für alle» eingereicht. Die Initiative zielte darauf ab, in Ergänzung zum bestehenden «Waldstätterweg» einen möglichst durchgehenden Uferweg um den Vierwaldstättersee im Kanton Luzern zu verwirklichen. Der Kantonsrat lehnte die Initiative ab, beschloss jedoch einen Gegenvorschlag.

Nach dem Gegenvorschlag sollen in Ergänzung zum kantonalen Richtplan bestehende Lücken im Fusswegnetz (innerhalb der Siedlungsgebiete) und im Wanderwegnetz (ausserhalb der Siedlungsgebiete) um den Vierwaldstättersee und die Mittellandseen soweit möglich und sinnvoll geschlossen werden. Jährlich soll dafür im Budget ein Betrag von 2 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden.

In der Folge wurde die Volksinitiative zurückgezogen.

Der Regierungsrat erarbeitete eine dem Gegenvorschlag entsprechende Vorlage aus. Dabei wird die Finanzierung im neuen § 45 Abs. 3^{bis} des Strassengesetzes (Bauprogramm) geregelt. Daneben soll das kantonale Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990 geändert werden.

Die Vorlage wurde im Kantonsrat kontrovers diskutiert. In der Schlussabstimmung vom 15. September 2015 stimmte der Kantonsrat einem Änderungsantrag zu. Danach wurde § 7 Abs. 1^{bis} WegG vom Kantonsrat neu wie folgt gefasst und der geplante Absatz 1^{ter} gestrichen:

§ 7 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen entlang der Seen weder enteignet noch anderweitig grundsätzlich nicht beansprucht werden.

~~^{1ter} Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges entlang der Seen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.~~

Beschluss des Kantonsrates

Der Beschluss des Kantonsrates vom 15. September 2015 wurde im Kantonsblatt Nr. 51 des Kantons Luzern vom 19. Dezember 2015 publiziert. Er hat folgenden Wortlaut:

Beschluss des Kantonsrates

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 45 Absatz 3^{bis} (neu)

[...]

II.

Das kantonale Weggesetz vom 23. Oktober 1990 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen entlang der Seen weder enteignet noch anderweitig beansprucht werden.

III.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Hinweis: Die Referendumsfrist ist am 19. November 2015 unbenützt abgelaufen.

Fall 1: Instruktion

Die Präsidentin des Vereins «Ja zu einem durchgehenden Uferweg am Vierwaldstättersee» macht Ihnen folgende Angaben:

Der Verein hat seinen Sitz in Horw. Er besteht seit Juni 2006. Der Verein hat zum Zweck, alle Bestrebungen für einen durchgehenden Uferweg am Vierwaldstättersee zu unterstützen, soweit eine ufernahe Wegführung sinnvoll und möglich ist. Der Verein hat ca. 30 Mitglieder. Der Vorstand des Vereins und 18 Personen, die in Horw wohnen, sind bereit, Ihnen eine Vollmacht zu erteilen, um die geänderte Bestimmung des Weggesetzes anzufechten.

Die neue Bestimmung im Strassengesetz zur Finanzierung entspricht nach Auffassung des Vorstands den Zielen des Vereins und wird ausdrücklich begrüsst. Die neue Bestimmung im Weggesetz (Ziff. II. des Beschlusses vom 15. September 2015) bedeutet nach Auffassung des Vereins für die Uferwege entlang der Seen aber einen eigentlichen Rückschritt, verstösst gegen das Raumplanungsrecht und ist schlicht nicht akzeptierbar.

Fall 1: Aufgaben

Der Vorstand des Vereins «Ja zu einem durchgehenden Uferweg am Vierwaldstättersee» und die 18 Privatpersonen beauftragen Sie heute definitiv, die neue Bestimmung im Weggesetz (Ziff. II. des Beschlusses des Kantonsrates vom 15. September 2015) anzufechten. Der Vorstand legt Wert darauf, dass Sie zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- a) Bei welcher Instanz und mit welchem Rechtsmittel ist die neue Bestimmung im Weggesetz (Ziff. II des Beschlusses des Kantonsrates vom 15. September 2015) anzufechten?
- b) Innerhalb welcher Frist? Wann endet die Frist für die Anfechtung?

- c) Formulieren Sie die Anträge und begründen Sie diese kurz.
- d) Äussern Sie sich zur Legitimation.
- e) Begründen Sie kurz Ihre hauptsächlichen Argumente in der Sache.
- f) Würde sich am Ergebnis etwas ändern, wenn der Kantonsrat anstelle des anzufechtenden Beschlusses (Änderungsvorlage) die ursprünglich geplanten Änderungen § 7 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} WegG beschlossen hätte?

Hinweis zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704):

Art. 3 Wanderwegnetze

¹ Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

³ Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

Fall 2

Fall 2: Sachverhalt

C., geb. am 17. Februar 2004, hatte in den Weihnachtsferien die Menarche (erste Regelblutung). Sie besucht die 6. Primarklasse in einer Landgemeinde im Kanton Luzern. Am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien, erschien C. ein islamisches Kopftuch (Hijab) tragend in Begleitung ihrer Eltern A. (ebenfalls mit Kopftuch) und B. in der Schule und teilte mit, sie werde in Zukunft den Unterricht mit dem Hijab besuchen.

Die Schulleiterin wies die Familie auf den nachstehenden Artikel 12 der Schulordnung hin. Dieser ist nach einem korrekten Gesetzgebungsverfahren (insb. unterstand er dem Referendum) am 12. Januar 2012 in Kraft getreten:

«Art. 12

SchülerInnen besuchen sauber und anständig gekleidet die Schule. Der vertrauensvolle Umgang untereinander bedeutet, dass die Schule ohne Kopfbedeckung besucht wird. Aus diesem Grund ist das Tragen von Caps, Kopftüchern und Sonnenbrillen während der Schulzeit untersagt.»

A. und B. suchen Sie in Ihrer Kanzlei auf und erklären Ihnen aufgelöst, dass ihr Gesuch um Dispensation ihrer Tochter vom genannten Artikel 12 der Schulordnung bzw. um Erlaubnis, das Kopftuch aus religiösen Gründen tragen zu dürfen, abgelehnt wurde. B. führt aus, er sei ein überzeugter Moslem und möchte, dass Gott auch im Leben seiner Kinder eine zentrale Rolle spiele. Die Einhaltung des seiner Auffassung nach islamischen Gebotes – die Verpflichtung der Frau, mit einem Kopftuch Haare, Hals und Brust zu bedecken – sei deshalb wichtig. Denn er glaube an ein nächstes Leben und strebe danach, mit seiner Familie ins Paradies einzugehen. Gott sei Dank hätten die Kinder bisher akzeptiert, was er und seine Frau von ihnen verlangten. B. legt Ihnen die formell korrekt ergangene Verfügung der Schulleiterin vom 6. Januar 2016 vor und bittet Sie, dagegen vorzugehen. Seine Tochter nehme seit Erhalt der Verfügung nicht mehr am Unterricht teil und erarbeite den Schulstoff zu Hause. Es liege ihm aus bildungstechnischen Überlegungen aber auch aus sozialen Gründen besonders am Herzen, dass seine Tochter sobald als möglich wieder – mit Kopftuch – am Schulunterricht teilnehmen könne, bestenfalls bereits schon während eines laufenden Rechtsmittelverfahrens. Die Auswirkungen des Konflikts zwischen Schule und Familie seien für seine Tochter sehr belastend.

Fall 2: Aufgaben

- a) Bezeichnen Sie das zulässige Rechtsmittel und die zuständige Instanz und formulieren Sie die Rechtsbegehren.
- b) Begründen Sie Ihre Rechtsbegehren (ohne die Kostenfolgen) und beurteilen Sie dabei die Sache in materieller Hinsicht umfassend (Pro- und Contra-Argumente). Beenden Sie die Prüfung bei allfälligen negativen Zwischenergebnissen nicht. Setzen Sie sich insbesondere mit den nachstehenden Argumenten der Schulleitung auseinander:
 - Das Kopftuchtragen der Tochter könne nicht religiös motiviert sein, da sie von der Möglichkeit, während des Schulunterrichts ihrer Gebetspflicht nachzukommen, keinen Gebrauch mache, obschon dies die fünf Säulen des Islam gebieten würden. Es sei widersprüchlich, einerseits die strikte Einhaltung der islamischen Gebote zu vertreten und andererseits einen «À la carte-

Islam» zu leben.

Zusatzfrage: Wie wäre das zusätzliche Argument zu gewichten, wenn die Schulleitung nachweisen könnte, dass die Tochter das Kopftuch ausserhalb der Schule nicht trägt.

- Die Schule habe, damit sie ihren Auftrag erfüllen könne, einen qualifizierten Bedarf nach Ordnung und Störungsfreiheit. Für den schulischen Raum seien zweckorientierte Verhaltensvorschriften mit mehr Kompromissbereitschaft der Normadressaten angezeigt als «für die Strasse». Werte und Ziele wie Transparenz, Offenheit und Fairness, weltanschauliche Neutralität, Unabgelenktheit und Konzentration auf den Unterricht, Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung sowie Integration von Kindern mit Migrationshintergrund verlangten die strikte Durchsetzung des Kopftuchverbots.
- Radikal-islamische Vorstellungen würden die Grundüberzeugungen, wie sie in der schweizerischen Rechtsordnung zum Ausdruck kommen, ernstlich bedrohen und es sei zu befürchten, dass Kinder mit anderem Glauben sich durch das Tragen des islamischen Kopftuchs angegriffen fühlen könnten. Dies widerspreche zudem auch der Neutralität der öffentlichen Schule, der auch Schülerinnen und Schüler unterstünden.
- Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund verlange eine Anpassung an bestimmte gemeinsame Regeln und das Mittragen der hiesigen Grundrechte. Für ein Gelingen der Integration sei das Kopftuchverbot deshalb zentral. Wer dagegen – wie B. es tue – die eigene Lebensnorm gottesbegeistert absolut setze, könne andere immer nur als Missionsobjekte oder Feinde wahrnehmen.
- die Aussage von B, die Frau stehe «eine Stufe unterhalb des Mannes», bestätige dass das islamische Kopftuch Ausdruck der Unterwerfung der Frau unter den Mann sei, die nach unserer Rechtsordnung nicht zulässig sei.
- Die ausnahmslose Durchsetzung des Kopfbedeckungsverbots sei auch zur Gleichbehandlung von zwei anderen Schülern – deren Gesuche um Erlaubnis zum Tragen von Baseballcaps ebenfalls abgelehnt wurden – unumgänglich.
